

126. 1. Kann die Annahme der Gewohnheitsmäßigkeit des Wuchers auf Handlungen gegründet werden, welche zwar dem in §. 302a St.G.B.'s aufgestellten Begriffe des Wuchers entsprechen, aber in der Zeit vor der Gesetzeskraft dieser gesetzlichen Vorschrift begangen sind?

2. Ist die Frage in Beziehung auf gewerbsmäßigen Wucher anders zu beantworten?

St.G.B. §§. 302a. 302b. 302d.

Rgl. Bd. 4 Nr. 141.

II. Straffenat. Urtr. v. 24. Januar 1882 g. R. u. Gen.
Rep. 3267/81.

I. Landgericht II Berlin.

Der erste Richter hat die beiden Angeklagten, Kaufmann R. und Kommissionär K., wegen eines im Juli 1880 gemeinschaftlich begangenen Wucherfalles aus §§. 302a. 302b. 47 St.G.B.'s bestraft. Der Staatsanwalt hatte — gegen R. bereits in der Anklageschrift, gegen K. in der Hauptverhandlung — geltend gemacht, daß der nach §. 302d das. zu bestrafende gewerbs- und gewohnheitsmäßige Wucher vorliege, und dies auf Handlungen gegründet, welche zwar dem in §. 302a das. aufgestellten Begriffe des Wuchers entsprachen, aber in der Zeit vor der mit dem 14. Juni 1880 eingetretenen Gesetzeskraft des Gesetzes vom 24. Mai 1880, betreffend den Wucher, begangen waren. Der erste Richter sprach aus, daß bei der Frage nach der Gewerbs- oder Gewohnheitsmäßigkeit des Wuchers auf diese Handlungen Rücksicht nicht habe genommen werden dürfen, weil dieselben zur Zeit ihrer Begehung eine Gesetzesverletzung nicht bildeten.

Bei Prüfung der Revision des Staatsanwalts ist diese Annahme, soweit sie die Gewohnheitsmäßigkeit betrifft, für begründet, dagegen in Beziehung auf die Gewerbsmäßigkeit für rechtsirrtümlich erachtet.

Aus den Gründen:

Wenn der §. 302d St.G.B.'s denjenigen mit Strafe bedroht, welcher den Wucher gewerbs- oder gewohnheitsmäßig betreibt, so legt derselbe den in §. 302a das. aufgestellten Begriff des Wuchers zum Grunde. Da die Gewohnheitsmäßigkeit im Sinne des Strafgesetzes eine Mehrzahl von strafbaren Fällen gleichartigen Handelns und eine darin hervortretende Neigung zu diesem Handeln voraussetzt, so erfordert der gewohnheitsmäßige Wucher, daß wiederholt gegen die Vorschrift des Strafgesetzes, hier des §. 302a St.G.B.'s, verstoßen worden ist. Das Vergehen des gewohnheitsmäßigen Wuchers setzt sich aus einer

Mehrzahl nach §. 302a (oder 302b) strafbarer Vergehen zusammen. Deshalb ist dem ersten Richter darin beizustimmen, daß Handlungen, welche vor der Gesetzeskraft dieser gesetzlichen Bestimmungen begangen sind und von dem Strafgesetz nicht betroffen waren, die Gewohnheitsmäßigkeit des Wuchers zu begründen nicht geeignet sind. Anderenfalls würden dieselben nicht nur als Beweisgründe für die Gewohnheitsmäßigkeit, sondern, obwohl zur Zeit ihrer Begehung mit Strafe nicht bedroht, entgegen dem Grundsatz des §. 2 Abs. 1 St.G.B.'s als Elemente der Schuld und der Strafe verwendet werden.

Anderß verhält sich die Sache bei der Gewerbsmäßigkeit. Diese kann schon bei einem einmaligen Falle des Wuchers vorhanden sein, wenn nämlich der Thäter bei der Verübung die Absicht hatte, aus dem fortgesetzten Betriebe des Wuchers sich eine Erwerbssquelle zu schaffen. Ob diese Absicht vorhanden, ist Gegenstand einer lediglich thatsächlichen Erwägung. Sie kann aber allerdings auch aus solchen, dem Begriffe des Wuchers entsprechenden Handlungen, welche in der Zeit vor der Gesetzeskraft des Wuchergesetzes geschehen sind, geschlossen und festgestellt werden. Wenn der erste Richter, wozu seine Aussprüche verstanden werden müssen, sich rechtlich behindert sieht, bei der Frage nach der Gewerbsmäßigkeit des festgestellten Wucherfalles die vor dem 14. Juni 1880 vorgenommenen gleichartigen Geschäfte zu berücksichtigen, so beruht dies auf einem Verkennen des Begriffes der Gewerbsmäßigkeit und verletzt den §. 302d St.G.B.'s. Das in den Schriftsätzen angezogene Urteil des Reichsgerichtes vom 13. Juli 1880 (Entsch. in Strafsachen Bd. 4 S. 393) handelt von dem gewohnheitsmäßigen Wucher überhaupt nicht. Andererseits ist darin nicht der Ausdruck enthalten, daß nur dann, wenn mehrere nach dem 14. Juni 1880 begangene Fälle des Wuchers zur Aburteilung vorliegen, dem vor dem 14. Juni 1880 liegenden Geschäftsgebahren für die Frage nach der Gewerbsmäßigkeit des Wuchers Einfluß beizumessen sei.